



Christkatholische Kirche der Schweiz
Bischof und Synodalrat

Bern, den 6. Juni 2007

Konzession für SRG SSR idée suisse

Stellungnahme zum Entwurf des Bakom vom 9. Mai 2007

Explizite Erwähnung der Religion in der Konzession

Der Entwurf folgt dem bisherigen Vorgehen, Religion bei allen positiven Umschreibungen des Programmauftrags nicht zu erwähnen. Die in den Erläuterungen ausgeführte Begründung, Religion sei im Begriff der Kultur mitgemeint, kann nicht befriedigen und setzt die herkömmliche Argumentation von Bundesrat und Verwaltung zu diesem Punkt fort.

Bischof und Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz sind der Überzeugung, dass die fehlende Erwähnung von Religion einen gravierenden Mangel darstellt. Religiöse Ausdrucksformen und Wertsysteme spielen in der globalisierten Welt eine immer grössere Rolle. Kulturelle Identitäten sind wieder verstärkt religiös mitgeprägt. In dieser Entwicklung stecken einerseits gewaltige Konfliktpotenziale, andererseits aber auch unersetzliche Kräfte der persönlichen Stabilisierung, des sozialen Zusammenhalts und des Engagements für Frieden und Gerechtigkeit.

Die Bewusstseins- und Diskussionslage hat sich diesbezüglich in den säkularen westlichen Gesellschaften und somit auch in der schweizerischen Öffentlichkeit gewandelt. Das Thema Religion hat heute einen deutlich höheren Stellenwert als noch am Ende des 20. Jahrhunderts.

Eine Konzession für den nationalen Service-public-Veranstalter, welche die Erwähnung des Programmbereichs Religion geflissentlich umgeht, erscheint aus diesen Gründen als unzeitgemäss. Ein Verweis auf den Kommentar, wie ihn das Bakom dem Konzessionsentwurf in der Anhörung beigefügt hat, reicht nicht aus, um diesen Mangel zu beheben, da letztlich der vom Bundesrat beschlossene Text der Konzession massgebend sein wird. Die ausgesprochen detaillierte Regelung anderer Inhalte macht das Fehlen des Religionsbegriffs umso auffälliger.



Christkatholische Kirche der Schweiz *Bischof und Synodalrat*

Problematisch ist allerdings nicht die fehlende Erwähnung von Religiösem als Thema der Berichterstattung; diese folgt ihren journalistischen Regeln und behandelt Kirchen, Religionen und deren Aktualitäten nach Kriterien, die für alle Themen gleichermassen gelten.

Durch den Konzessionsentwurf jedoch nicht schlüssig abgedeckt ist die Repräsentation religiöser Inhalte und kirchlichen Lebens in den Service-public-Programmen. Die Subsumierung der Religion unter den Kulturbegriff versteht sich nicht von selbst. Religion und Kirchen sollen daher in der Konzession explizit vorkommen.

Der vorgelegte Konzessionstext lässt bei der Erwähnung von Kultur kaum verdeutlichende Einschübe zu. Deshalb schlagen wir vor, in Art. 2 einen neuen Abs. 5 einzuschieben:

«Religion ist ein eigenständig ausgeformter Teil der Kultur; daher beinhaltet der Kulturauftrag generell auch die Verpflichtung zur angemessenen Vermittlung kirchlicher und religiöser Inhalte.»

Unterstützung der Vorschriften zur Programmqualität

Die in Art. 3 formulierten Leitsätze und Vorschriften betreffend Programmqualität finden unsere volle Unterstützung. Sie können wesentlich dazu beitragen, der Idee des Service public in einer Branche, die – legitimerweise – stark von Marktkräften geprägt ist, den nötigen Rückhalt zu geben. Dass der Konzessionsentwurf bei der Überwachung der Programmqualität primär auf Selbstkontrolle und Transparenz setzt, halten wir für wegweisend. Wichtig erscheint uns daher auch, dass die SRG verpflichtet wird, in ihrem Jahresbericht über die Einhaltung der Qualitätsstandards Rechenschaft abzulegen (Art. 21 Abs. 1).

Christkatholische Kirche der Schweiz
Bischof und Synodalrat

+ Fritz-René Müller
+ Fritz-René Müller
Bischof

Urs Stolz
Synodalratspräsident